

Übersicht über die Fortschreibungen der VwV LBO-Vordrucke

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Verwaltungsvorschrift über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren vom 2. Juni 2015 (GABl. S. 265) wurde die Verwaltungsvorschrift über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren (VwV LBO-Vordrucke) vom 25. Februar 2010 (GABl. S. 49), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GABl. S. 82), auf der Homepage des Ministeriums wie folgt fortgeschrieben:

Änderung zum 20.12.2023

In der Anlage 1 und Anlage 2 werden die Einleitungsfelder werden wie folgt gefasst:

Linke Seite: An die untere Baurechtsbehörde

Rechte Seite oben: Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Rechte Seite darunter: Eingangsvermerk der Gemeinde

Rechte Seite darunter: Aktenzeichen

In der Anlage 3 werden

a) die Einleitungsfelder werden wie folgt gefasst:

Linke Seite: An die untere Baurechtsbehörde

Rechte Seite oben: Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Rechte Seite darunter: Eingangsvermerk der Gemeinde

Der Eingangsvermerk der Gemeinde erhält den Zusatz „(Eingang nach § 55 Abs. 1 Satz 1 LBO)“.

Rechte Seite darunter: Aktenzeichen

b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anträge auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung

Das Bauvorhaben weicht von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab. Es werden daher neben dem Bauantrag die folgenden Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften beantragt:

Beantragt wird (Abweichung, Ausnahme, Befreiung)	von Vorschrift:	Ist die Vorschrift nachbarschützend? (Angabe, soweit bekannt)

c) Die bisherigen Nrn. 6, 7 und 8 werden zu den Nrn. 7, 8 und 9.

- d) In der neuen Nr. 7 wird die bisherige Nr. 6.9 gestrichen, die weiteren Nummern rücken auf und werden zu den Nrn. 7.1. bis 7.11.

In der Anlage 4 werden

- a) Einleitungsfelder werden wie folgt gefasst:

Linke Seite: An die untere Baurechtsbehörde

Rechte Seite oben: Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Rechte Seite darunter: Eingangsvermerk der Gemeinde (Eingang nach § 55

Abs. 1 Satz 1 LBO)

Rechte Seite darunter: Aktenzeichen

- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anträge auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung

Das Bauvorhaben weicht von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab. Es werden daher neben dem Bauantrag die folgenden Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften beantragt:

Beantragt wird (Abweichung, Ausnahme, Befreiung)	von Vorschrift:	Ist die Vorschrift nachbarschützend? (Angabe, soweit bekannt)

- c) Die bisherigen Nrn. 6, 7 und 8 werden zu den Nrn. 7, 8 und 9.

- d) In der neuen Nr. 7 werden die Nummern 6.1 bis 6.12. zu den Nrn. 7.1 bis 7.12.

Anlage 6:

Redaktionelle Korrektur in Nr. 3: „Nutzungsänderung“

In der Anlage 8 wird Abschnitt 9 folgt geändert:

In den Tabellen 9.1 und 9.2 wird die Überschrift “Gefährlichkeitsmerkmale” gestrichen.

Die Spaltenüberschrift “GefStoffV” wird durch “Gefahrenklasse und Gefahrenhinweise nach GefStoffV bzw. CLP-Verordnung” ersetzt.

Die Spaltenüberschrift “vwVwS” wird durch “Wassergefährdungsklasse nach AwSV” ersetzt.

Änderung zum 21.09.2023

Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird Ziffer 10. Ziffer 11 wird Ziffer 10.

Änderung zum 15.02.2022

1. In Anlage 1 wird Abschnitt 6 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „6“ durch „**6.1**“ ersetzt.
- b) Die Angabe „6.1“ wird gestrichen.
- c) Nach der Unterschriftenzeile des Bauherrn wird folgende Überschrift eingefügt:
„6.2 Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 LBOVVO“.
- d) Die Angabe „6.2“ und der folgende Satz („Ich bin... Bauvorhaben.“) werden gestrichen.
- e) Der Inhalt der ersten Ankreuzmöglichkeit wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen des § 18 für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit
X bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
X bei folgender Stelle im Land
eingetragen.

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.“

- f) Die Felder der Unterschriftenzeile des Verfassers des Standsicherheitsnachweises werden gestrichen.

2. In Anlage 3 wird Abschnitt 5 wie folgt geändert:

- g) In der Überschrift wird die Angabe „5“ durch „**5.1**“ ersetzt.
- h) Die Angabe „5.1“ wird gestrichen.
- i) Nach der Unterschriftenzeile des Bauherrn wird folgende Überschrift eingefügt:
„5.2 Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 LBOVVO“.
- j) Die Angabe „5.2“ und der folgende Satz („Ich bin... Bauvorhaben.“) werden gestrichen.
- k) Der Inhalt der ersten Ankreuzmöglichkeit wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen des § 18 für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit

X bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
X bei folgender Stelle im Land
eingetragen.

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.“

- l) Die Felder der Unterschriftenzeile des Verfassers des Standsicherheitsnachweises werden gestrichen.

3. In Anlage 4 wird Abschnitt 5 wie folgt geändert:

- a) Der gesamte Absatz nach der Unterschriftenzeile des Bauherrn wird durch folgenden Absatz ersetzt und ebenfalls eingerückt:

„Ergänzende Angaben zu § 18 Abs. 3 LBOVVO

Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit X bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg X bei folgender Stelle im Land eingetragen.“

- b) Die Felder der Unterschriftenzeile des Verfassers des Standsicherheitsnachweises werden gestrichen.

Änderung zum 05.03.2021

1. Aufgenommen wird:

„(Ankreuzfeld) Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs.4 LKreiWiG“
in

Anlage 1 (in Nr. 7.4)

Anlage 2 (in Nr. 6)

Anlage 3 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.10)

Anlage 4 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.10)

2. Aufgenommen wird:

„(Ankreuzfeld) Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG“
in

Anlage 3 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.11)

Anlage 4 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.11)

3. Geändert wird in allen Anlagen die Fußnote: § 126 b BGB anstelle von § 126 BGB

4. Gestrichen wird „, die das Statistische Landesamt dem/der Bauherrn/in direkt zusendet“ in Anlage 1 Nummer 7.4

5. Ergänzt wird nach dem Wort „Gebäudeklasse“ die Fußnote „3“
in
Anlage 1, Nummer 3
Anlage 3, Nummer 3

6. Redaktionelle Änderungen in allen Anlagen

Fortschreibung zum 01.03.2021:

Die Anlagen 1 bis 8 wurden grafisch und inhaltlich überarbeitet. Dabei wurde die barrierefreie Lesbarkeit der Vordrucke vorgesehen. Außerdem wurden die Vordrucke an die aktuellen Fassungen von LBO und LBOVVO angepasst.

Korrektur 19.11.2019

In Anlage 1 wird in der Nummer 6.2 das fehlende Unterschriftsfeld ergänzt.

Fortschreibung zum 11.11.2019:

1. Alle Fußnoten werden als Endnoten am Ende der Formulare aufgeführt.
2. Alle Unterschriftsfelder werden um die Endnote “4 Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform” ergänzt.

Fortschreibung zum 17.10.2019:

In Nummer 5.1 der Anlage 1 (Vordruck Kenntnissgabeverfahren) zur Verwaltungsvorschrift wird Satz 2 einschließlich der Ankreuzmöglichkeit aufgehoben.

Fortschreibung zum 01.07.2019:

In Anlage 8 wird die Nummer 11 aufgehoben.

Fortschreibung zum 29.05.2019:

Anlage 8 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Erklärung zum Arbeitsschutzrecht

Hinweis: Soll das Vorhaben als Arbeitsstätte genutzt werden, muss es auch den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese werden im baurechtlichen Verfahren nicht geprüft. Der Bauherr muss selbst für die

Einhaltung dieser Vorschriften Sorge tragen. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde kann bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem künftigen Betreiber (Arbeitgeber) eine Nutzung als Arbeitsstätte mit Beschäftigten bzw. das Beschäftigen von Personen in der Arbeitsstätte jederzeit teilweise oder ganz untersagen. Sie kann ggf. auch noch nachträglich bauliche Änderungen auferlegen, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein können.

[Ankreuzmöglichkeit]

Ich werde ohne die fachbehördliche Beratung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigen.

[Ankreuzmöglichkeit]

Ich bitte um (gebührenpflichtige) fachbehördliche Beratung durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde zur Berücksichtigung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bei der Planung.

[Schriftfeld: „Bauherr“] [Schriftfeld: „Unterschrift“]

Fortschreibung zum 27.03.2017:

1. Der Hinweis nach § 1 wird wie folgt geändert:

Statt der Wörter "Verkehr und Infrastruktur" ist einzufügen "Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau".

2. In den Anlagen 1 bis 8 entfällt die Fußnote "2" für die Angabe "Telefon" ("Angabe freiwillig") bei:

a) Anlage 1 (Nummern 1, 4, 5, 6.1 und 8.1)

b) Anlage 2 (Nummern 1, 5 und Hinweis zu 5)

c) Anlage 3 (Nummern 1, 4 und 5)

d) Anlage 4 (Nummern 1, 4 und 5)

e) Anlage 5 (Nummern 1 und 4)

f) Anlage 6 (Nummer 1)

g) Anlage 7 (Nummer 1)

h) Anlage 8 (Nummer 1)

3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden in der ersten Tabelle rechts zwei Spalten angefügt. Beide Spalten erhalten die gemeinsame Überschrift "notwendige Fahrradstellplätze*"; die linke Spalte erhält die Unterüberschrift "vorhanden", die rechte Spalte die Unterüberschrift "geplant".
- b) In Nummer 5 lautet der Klammerzusatz der linken Spalte "(Angaben insbes. nach DIN EN 1997 und DIN 1054)".

Fortschreibung zum 13.07.2015:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wie folgt gefasst:

„Vordruckfassungen, die von den nachfolgend bekannt gemachten Vordrucken abweichen, können noch aufgebraucht oder weiterverwendet werden, soweit sie überwiegend diesen Vordrucken entsprechen.“

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit sich durch die Verwendung nicht mehr geltender Vordruckfassungen Erschwernisse im baurechtlichen Verfahren ergeben, kann die zuständige Bau- rechtsbehörde diese zurückweisen und die Einreichung der Bauvorlagen unter Verwendung der bekannt gemachten Vordrucke verlangen.“

2. In Nummer 4.2 der Anlage 1 (Vordruck Kenntnissgabeverfahren) zur Verwaltungsvorschrift wird Satz 2 einschließlich der Ankreuzmöglichkeit aufgehoben.